

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 6

14. September 1971

Zulassungsbeschränkung im Fach Chemietechnik

Seite 1

Wahlordnung zum Satzungskonvent

Seite 2

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

H A 61515

Für die Universität Dortmund ist in der Fachrichtung Chemietechnik vom Minister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 56 Abs. 2 Hochschulgesetz zum Wintersemester 1971/72 eine Zulassungsbeschränkung angeordnet worden. Danach können 50 Studienanfänger zugelassen werden.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 6. September 71

Az. III B 3 43-07/10/5 Nr. 1471/71

An den
Rektor der Universität
Dortmund

Betr.: Zulassungsbeschränkung in der Fachrichtung Chemietechnik

Bezug: Ihr Bericht vom 27. August 1971 - 2-2102/5 -

Anlg.: - 1 -

Auf Grund des o.a. Berichtes bestimme ich hiermit gemäß § 56 Abs. 2 HSchG NW, daß die Zulassung in der Fachrichtung Chemietechnik im Wintersemester 1971 auf 50 Studienanfänger beschränkt bleibt.

Bei der Auswahl ist nach den Richtlinien für die Zulassung von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1970 - (...) zu verfahren.

Im Auftrag

gez. von Medem

Berichtigung

Auf Seite 6 von Nr. 4 der "Amtlichen Mitteilungen" muß der letzte Satz von § 3 lauten:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

Die Wahlordnung zum Satzungskonvent der Universität Dortmund ist am 31. August 1971 vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt worden.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 31. August 1971

Az. I B 1 43-12/3 Nr. 1255/71

An die
Universität
Dortmund

Betr.: Wahlordnung zur Wahl des Satzungskonvents gemäß § 52 HSchG NW

Bezug: Bericht vom 22. Juli 1971

Anlg.: - 1 -

Die vom Konvent der Universität Dortmund am 2. Juli 1971 verabschiedete und mir mit Bezugsbericht vom 22. Juli 1971 vorgelegte Wahlordnung für den nach § 52 HSchG NW einzuberufenden Satzungskonvent habe ich genehmigt.

(...)

In Vertretung
gez. Dr. Schnoor

Zum Wortlaut der Wahlordnung vgl. Seite 3 ff.

WAHLORDNUNG

zum Satzungskonvent der Universität Dortmund

(beschlossen vom Konvent der Universität Dortmund am 2. 7. 1971)

INHALTSÜBERSICHT

	<u>I</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>
§	1	Geltungsbereich
§	2	Hochschulangehörige
§	3	Personengruppen
§	4	Fristenberechnung
	<u>II</u>	<u>Der Satzungskonvent</u>
§	5	Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung
§	6	Ausscheiden von Mitgliedern
§	7	Ersetzen von Mitgliedern
§	8	Konstituierung des Satzungskonvents
	<u>III</u>	<u>Die Wahl zum Satzungskonvent</u>
§	9	Wahlberechtigung, Wahlbarkeit
§	10	Wahlverfahren
§	11	Stimmrecht
§	12	Wahltermin
§	13	Wahlvorstand, Wahlhelfer
	<u>IV</u>	<u>Vorbereitung der Wahl</u>
§	14	Feststellung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis
§	15	Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
§	16	Wahlausschreiben
§	17	Wahlvorschläge, Vorschlagsrecht
§	18	Aufstellung der Wahlvorschläge
§	19	Sonstige Vorschriften für Wahlvorschläge
§	20	Behandlung der Wahlvorschläge
§	21	Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen; Einheitsliste, Zusatzliste
§	22	Bezeichnung der Wahlvorschläge
§	23	Bekanntgabe der Wahlvorschläge
§	24	Sitzungsniederschriften
	<u>V</u>	<u>Durchführung der Wahl</u>
§	25	Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, Behandlung der abgegebenen Stimmen
§	26	Wahlhandlung
§	27	Briefwahl
§	28	Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen
§	29	Stimmabgabe in besonderen Fällen
	<u>VI</u>	<u>Ermittlung des Wahlergebnisses</u>
§	30	Feststellung des Wahlergebnisses
§	31	Verteilung der Sitze; Ermittlung der gewählten Mitglieder
§	32	Wahlniederschrift
§	33	Bekanntmachung des Wahlergebnisses
§	34	Benachrichtigung der gewählten Bewerber, Erwerb der Mitgliedschaft
§	35	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Satzungskonvents
§	36	Aufbewahrung von Wahlunterlagen
	<u>VII</u>	<u>Anfechtung der Wahl</u>
§	37	Anfechtung der Wahl, Anfechtungsgründe
§	38	Wahlprüfungsausschuß
§	39	Wahlprüfungsverfahren
§	40	Neuwahlen nach erfolgreicher Wahlanfechtung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Satzungskonvents der Universität Dortmund gem. § 52 HSchG NW⁺.

§ 2 Hochschulangehörige

Hochschulangehörige im Sinne dieser Wahlordnung sind alle an der Universität Dortmund tätigen Angehörigen der in § 3 genannten Personengruppen.

§ 3 Personengruppen

Gruppen im Sinne dieser Wahlordnung bilden

- a) die Hochschullehrer (gemäß § 2 (2) VGO⁺⁺),
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiter (gemäß § 2 (3) VGO),
- c) die Studenten (gemäß § 2 (4) VGO),
- d) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (gemäß § 2 (1), Satz 2 VGO).

Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die wissenschaftlichen Angestellten, auf deren Vertragsverhältnis die Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts Anwendung finden müssen.

§ 4 Fristenberechnung

In dieser Wahlordnung nach Tagen bemessene Fristen errechnen sich unter Ausschluß der Samstage, der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

II Der Satzungskonvent

§ 5 Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung

Dem Satzungskonvent gehören 40 Mitglieder an. Davon entfallen gemäß § 52(1) HSchG NW

auf die Gruppe der Hochschullehrer	16 Sitze,
auf die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter	8 Sitze,
auf die Gruppe der Studenten	12 Sitze,
auf die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter	4 Sitze.

⁺ Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1970 (GV NW S. 223)

⁺⁺ Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund vom 28. 11. 1970 (ABl. KM NW S. 347), in Kraft mit Wirkung vom 16. 12. 1968, mit ergänzenden Bestimmungen vom 6. 6. 1969

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Satzungskonvent erlischt durch
 - a) Niederlegung des Amtes,
 - b) Ausscheiden aus der jeweiligen Gruppe,
 - c) Ausscheiden aus der Hochschule.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Satzungskonvent aus, so tritt gemäß § 7 ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

§ 7 Ersetzen von Mitgliedern

- (1) Ersatzmitglieder sind alle nichtgewählten Bewerber der gültigen Vorschlagslisten.
- (2) Die Ersatzmitglieder rücken aus der Vorschlagsliste des Ausgeschiedenen in der Rangfolge der erhaltenen gültigen Zweitstimmen - bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge der Listenplatzierung - nach. § 31 (3) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Stehen in einer Gruppe keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, so findet in dieser Gruppe eine Nachwahl von Ersatzmitgliedern statt. Die Nachwahl wird unter Anwendung dieser Wahlordnung von dem Wahlvorstand durchgeführt, der die Erstwahlen leitete.

§ 8 Konstituierung des Satzungskonvents

- (1) Unverzüglich nach der Wahl, spätestens jedoch einen Monat nach der Bekanntmachung der Zusammensetzung des Satzungskonvents, beruft der Konventsvorsitzende den Satzungskonvent zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Bei der Berechnung der in Abs. (1) genannten Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt.

III

Die Wahl zum Satzungskonvent

§ 9 Wahlberechtigung, Wahlbarkeit

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle diejenigen, die am Tage vor der Eröffnung der Wahl Hochschulangehörige sind.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind alle diejenigen, die bei Ablauf der in § 18 (8), ggf. auch der in § 21 (1), Satz 2, genannten Frist Hochschulangehörige sind.
- (3) Die tatsächliche Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts durch den Wahlberechtigten setzt voraus, daß die Bedingung von § 25 (1) erfüllt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand ist unvereinbar mit einer Bewerbung um einen Sitz im Satzungskonvent.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in einer Gruppe ausüben.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Der Satzungskonvent wird in allgemeiner, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Gruppen.
- (3) Die Wahl wird durchgeführt
 - a) als Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem,
 - b) als Persönlichkeitswahl unter den Bewerbern einer Vorschlagsliste mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Listenplatzierung den Ausschlag gibt.
- (4) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt in einem Wahlgang.

§ 11 Stimmrecht

Jeder Wähler hat

- a) eine Erststimme für die Wahl einer Vorschlagsliste,
- b) Zweitstimmen in der halben Anzahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze im Satzungskonvent, nämlich
 - als Hochschullehrer acht,
 - als Wissenschaftlicher Mitarbeiter vier,
 - als Student sechs,
 - als Nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter zwei.

Entsprechend der Zahl seiner Zweitstimmen kreuzt der Wähler auf der Liste, für die er seine Erststimme abgegeben hat, die Namen der Bewerber an, die er wählen will.

§ 12 Wahltermin

Der Wahltermin wird vom Konvent festgesetzt.

§ 13 Wahlvorstand, Wahlhelfer

- (1) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Gruppen gemäß § 3.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstands werden gleichzeitig mit der Festsetzung des Wahltermins unter dem Vorsitz des Konvents vorsitzenden von den jeweiligen Konventionsfraktionen gewählt; der Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird vom Personalrat gewählt.
Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 9 (4) Anwendung.
- (3) Der Wahlvorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Einladung zu dieser Sitzung ergeht vom Konvents vorsitzenden.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Wahl in der Hochschule durch Aushang bis zur Bekanntmachung der Zusammensetzung des Satzungskonvents bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand führt die Wahl zum Satzungskonvent durch. Er kann wahlberechtigte Hochschulangehörige als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei hat er alle Gruppen zu berücksichtigen.

IV Vorbereitung der Wahl

§ 14 Feststellung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt, getrennt nach Gruppen, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf.
Er stützt sich dabei auf Teilverzeichnisse aus den einzelnen Hochschulgliederungen, die für die Abteilungen von deren Dekanen, für die zentralen Einrichtungen von deren Leitern, für die Universitätsverwaltung vom Kanzler aufgestellt werden. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 15 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden.
Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist besteht Einspruchsmöglichkeit nur noch für die direkt Betroffenen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Hochschulangehörigen, der den Einspruch eingelegt hat, und ggf. dem Betroffenen unverzüglich, nach Möglichkeit aber spätestens einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 16 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten
 - a) Ort und Tag seines Erlasses,
 - b) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Satzungskonvents sowohl insgesamt als auch getrennt nach Gruppen,
 - c) die Angaben über das Wahlverfahren gemäß § 10 und über das Stimmrecht gemäß § 11,
 - d) Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung, das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Mitglieder des Wahlvorstands zur Einsicht ausliegen,
 - e) den Hinweis, daß nur Hochschulangehörige wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - f) einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten und -fristen bezüglich des Wählerverzeichnisses gemäß § 15 (1); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
 - g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der in § 18 (8) genannten Frist beim Wahlvorstand einzureichen, sowie den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 - h) für die einzelnen Personengruppen die Mindestzahl an Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

- i) einen Verweis auf die Anlage zum Wahlausschreiben gemäß Buchstabe o),
 - k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 - l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 - m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 - n) den Ort und den Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt werden wird,
 - o) sowie - in Form einer Anlage zum Wahlausschreiben - einen Auszug aus dieser Wahlordnung mit den einschlägigen Bestimmungen über das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge, enthaltend § 17 (2) und (3), § 18 mit Ausnahme des letzten Satzes von Abs. (5), § 19 mit Ausnahme des letzten Satzes von Abs. (2) sowie § 21.
- (3) Der Wahlvorstand hat diese Wahlordnung und das Wahlausschreiben vom Tage seines Erlasses bis zur Bekanntmachung der Zusammensetzung des Satzungskonvents an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand eine ausreichende Anzahl von Exemplaren der Wahlordnung bereitzuhalten, die den Wahlberechtigten auf deren Anforderung hin zur Verfügung zu stellen sind.
- (4) Offenkundige Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 17 Wahlvorschläge. Vorschlagsrecht

- (1) Zur Wahl des Satzungskonvents können Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) aufgestellt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Hochschulangehörigen, die das aktive Wahlrecht besitzen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.
- (3) Vorgeschlagen werden können alle Hochschulangehörigen, die das passive Wahlrecht besitzen und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jeder Bewerber kann rechtswirksam nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 18 Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens Bewerber in der halben Anzahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze enthalten, d. h.
 - bei den Hochschullehrern mindestens acht,
 - bei den Wissenschaftlichen Mitarbeitern mindestens vier,
 - bei den Studenten mindestens sechs,
 - bei den Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern mindestens zwei Bewerber.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen und dem Vornamen sind auch die Amts- oder Dienstbezeichnung und die Beschäftigungsstelle, bei Studenten ersatzweise die Semesterzahl und das Studienfach der Bewerber anzugeben. Es ist zulässig, daß die Bewerber ihre Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen oder sonstigen hochschulbezogenen Gruppierung vermerken.

- (5) Jeder Wahlvorschlag muß von einem Zwanzigstel aller wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein; gibt es in einer Gruppe mehr als 400 Wahlberechtigte, so genügen die Unterschriften von 20 Gruppenangehörigen.
Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden. § 20 (4) bleibt unberührt.
- (6) Der an erster Stelle stehende Unterzeichner gilt als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen. Er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht Vertreter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter sein. Haben sie den Wahlvorschlag an erster oder zweiter Stelle unterzeichnet, so ist der an nächster Stelle stehende Unterzeichner zur Vertretung berechtigt.
- (7) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
- (8) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

§ 19 Sonstige Vorschriften für Wahlvorschläge

- (1) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn -
- a) die in § 18 (8) bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist
 - und
 - b) alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.
- § 20 (3) bleibt unberührt.
- (3) Für das Zustandekommen einer ordnungsgemäßen Wahl müssen in jeder Gruppe insgesamt Bewerber in der Anzahl von mindestens $5/4$ der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze benannt werden, d. h.
- bei den Hochschullehrern mindestens zwanzig,
 - bei den Wissenschaftlichen Mitarbeitern mindestens zehn,
 - bei den Studenten mindestens fünfzehn,
 - bei den Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern mindestens fünf Bewerber.
- Wird diese Forderung nicht erfüllt, findet § 21 Anwendung.

§ 20 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. (5) ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.
- (2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die gemäß § 18 (5) Satz 1 erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.
- (3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

- (4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Hochschulangehörigen, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt der Vorschlagsberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (5) Wahlvorschläge, die
- a) den Erfordernissen des § 18 (4) nicht entsprechen,
 - b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
 - c) infolge von Streichungen gemäß Abs. (4) nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,
- hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 21 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen; Einheitsliste, Zusatzliste

- (1) Sind nach Ablauf der in § 18 (3) genannten Frist, ggf. nach Ablauf der in § 20 (3) und (5) genannten Fristen in einer Gruppe keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen oder ist die Voraussetzung des § 19 (3) nicht erfüllt, so gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf Abs. (2) und (3) zur Einreichung bzw. Ergänzung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.
§ 19 (2) a) findet keine Anwendung.
- (2) Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist, ggf. nach Ablauf der in § 20 (3), (4) und (5) genannten Fristen in einer Gruppe noch keine gültigen Wahlvorschläge vor, so erstellt der Wahlvorstand eine Einheitsliste, in der alle wählbaren Gruppenangehörigen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.
§ 18 (3) findet keine Anwendung.
- (3) Ist auch nach Ablauf der Nachfrist, ggf. nach Ablauf der in § 20 (3), (4) und (5) genannten Fristen in einer Gruppe die Voraussetzung des § 19 (3) nicht erfüllt, so erstellt der Wahlvorstand eine Zusatzliste, in der alle bislang nicht vorgeschlagenen wählbaren Gruppenangehörigen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.
§ 18 (3) findet keine Anwendung.

§ 22 Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge in jeder Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 23 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 18 (3) genannten Frist, ggf. nach Ablauf der in § 21 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.
- (2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 24 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 15), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 20), die Gewährung von Nachfristen (§ 21 (1)) oder über die Aufstellung von Einheitslisten (§ 21 (2)) oder von Zusatzlisten (§ 21 (3)) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

V

Durchführung der Wahl

§ 25 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, Behandlung der abgegebenen Stimmen

- (1) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel einer Gruppe müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Der Wähler macht Gebrauch von seiner Erststimme, indem er auf dem Stimmzettel eine der Vorschlagslisten ankreuzt. Von seinen Zweitstimmen macht der Wähler Gebrauch, indem er innerhalb der Liste, für die er seine Erststimme abgegeben hat, entsprechend der Anzahl der ihm gemäß § 11 b) zustehenden Zweitstimmen die Namen der Bewerber ankreuzt, die er wählen will.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. § 18 (4) findet Anwendung.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
 - b) die nicht den Erfordernissen des Abs. (2). Satz 2, entsprechen,
 - c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere wenn mehr als eine Erststimme vergeben wurde,
 - d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (6) Die Zweitstimmen sind ungültig,
 - a) wenn mehr Namen angekreuzt sind, als der Wähler Zweitstimmen hat,
 - b) wenn Namen auf mehr als einer Liste angekreuzt sind,
 - c) wenn Namen auf einer anderen Liste angekreuzt sind, als derjenigen, für die die Erststimme abgegeben wurde.
- (7) Wurde keine Erststimme abgegeben, wohl aber Zweitstimmen und beziehen sich diese sämtlich auf Namen einer Liste, so gilt die Erststimme als für diese Liste abgegeben.
- (8) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 26 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so beschaffen sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe soll nach Gruppen getrennt durchgeführt werden. mindestens sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

- (2) Für die Stimmabgabe sind mindestens drei Vorlesungstage vorzusehen.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer gemäß § 13 (5) bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.
- (4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem anwesenden Mitglied des Wahlvorstandes (bzw. dem anwesenden Wahlhelfer), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne wirft. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

§ 27 Briefwahl

- (1) Stellt ein Wahlberechtigter schriftlich den Antrag auf Briefwahl, so hat der Wahlvorstand ihm den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Vordruck für eine eidesstattliche Erklärung gemäß Abs. (2) und Hinweise für die Durchführung der Wahl sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Hochschulangehörigen sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, sowie die eidesstattliche Erklärung, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Verwendung des Freiumschrags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 28 Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

- (1) Rechtzeitig vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen, überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahlunterlagen gemäß § 27 und legt die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind nach Ablauf der in § 37 (1) genannten Frist ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.
- (3) Abs. (2) gilt entsprechend für Wahlumschläge, bei denen der Antrag gem. § 27 (1) oder die eidesstattliche Erklärung gemäß § 27 (2) fehlen.
- (4) Der Wahlvorstand hat den Wähler, dessen Briefwahlunterlagen verspätet eingegangen oder unvollständig sind, von dieser Tatsache zu benachrichtigen.

§ 29 Stimmabgabe in besonderen Fällen

In besonderen Fällen, wie z. B. im Falle des "Lehrstuhls für Anorganische Chemie, Außenstelle Köln", kann der Wahlvorstand für die dort tätigen Hochschulangehörigen die Briefwahl anordnen.

VI

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand zählt
 - a) die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen gültigen Erststimmen,
 - b) die innerhalb jeder Vorschlagsliste auf die einzelnen Bewerber entfallenen Zweitstimmen.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Hochschulangehörigen zugänglich sein.

§ 31 Verteilung der Sitze; Ermittlung der gewählten Mitglieder

- (1) Die Verteilung der Sitze einer Gruppe erfolgt in der Weise, daß diese Sitze zunächst auf die einzelnen Vorschlagslisten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß durch die Zahlen 1, 3, 5, 7 usw., also durch die ungeraden Zahlen dividiert wird.
- (2) Die Sitze werden sodann innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten an die einzelnen Bewerber in der Rangfolge der erhaltenen gültigen Zweitstimmen, bei Stimmengleichheit nach der Listenplatzierung vergeben.
- (3) Sobald eine Vorschlagsliste hinsichtlich der Bewerber ausgeschöpft ist, bleibt diese bei der Verteilung der weiteren Sitze unberücksichtigt.

§ 32 Wahlniederschrift

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten - jeweils nach Gruppen getrennt -
 - a) die Anzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
 - b) die Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
 - c) die Anzahl der gültigen Erststimmen,
 - d) die Anzahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen gültigen Erststimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
 - e) die Anzahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Sitze,
 - f) die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Zweitstimmen - jeweils nach Vorschlagslisten getrennt -,
 - g) die Namen der zu Mitgliedern des Satzungskonvents gewählten Bewerber - jeweils nach Vorschlagslisten getrennt -,
 - h) die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder - jeweils nach Vorschlagslisten getrennt -,
 - i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe.

- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Spätestens zwei Tage nach der Fertigstellung der Wahl Niederschrift gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Bekanntmachung muß die Angaben gemäß § 32 (1), Buchstaben a) bis h) enthalten.

§ 34 Benachrichtigung der gewählten Bewerber; Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersendet der Wahlvorstand allen Bewerbern die Wahl Niederschrift. Er fordert die zu Mitgliedern gewählten Bewerber unter Fristsetzung von einer Woche zur Abgabe einer Annahmeerklärung auf.
- (2) Mit Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlvorstand erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft im Satzungskonvent. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Nimmt der gewählte Bewerber die Wahl nicht an, hat der Wahlvorstand die Aufforderung gemäß Abs. (1) Satz 2 an das jeweils nächste Ersatzmitglied zu richten.

§ 35 Bekanntmachung der Zusammensetzung des Satzungskonvents

Unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist(en) gemäß § 34 (1) gibt der Wahlvorstand die Namen der Mitglieder des Satzungskonvents - getrennt nach Gruppen - an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) sind vom Wahlvorstand bis zur Verabschiedung der Hochschulsatzung aufzubewahren.

VII Anfechtung der Wahl

§ 37 Anfechtung der Wahl, Anfechtungsgründe

- (1) Mindestens drei Wahlberechtigte können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Satzungskonvents einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wahlbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 38 Wahlprüfungsausschuß

- (1) Unverzüglich nach Eingang des ersten Einspruchs bildet der Satzungskonvent aus seiner Mitte einen Wahlprüfungsausschuß, bestehend aus je einem Mitglied der Gruppen gemäß § 3, das von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Satzungskonvent gewählt wird.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er hat den Kanzler vor seiner Entscheidung zu hören.

§ 39 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Einsprüche gemäß § 37 (1) sind vom Vorsitzenden dem Wahlprüfungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuß die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Wirkt sich der Verstoß nur auf eine Gruppe aus, so wird die Wahl nur in der betreffenden Gruppe wiederholt.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuß teilt seine Entscheidung den Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt haben, schriftlich durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.
- (4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 40 Neuwahlen nach erfolgreicher Wahlanfechtung

- (1) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so wählen auf Anordnung des Wahlprüfungsausschusses der Konvent bzw. der Personalrat der Universität Dortmund unverzüglich einen neuen Wahlvorstand. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Diese Wahlordnung findet Anwendung.
- (2) Bis zur Neuwahl nimmt der Satzungskonvent die ihm gemäß § 52 HSchG NW zukommenden Aufgaben wahr, mit Ausnahme der Verabschiedung der neuen Hochschulsatzung.

